

85K 11 24 1. Termin

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

Beschluss

Terminbestimmung

85 K 11/24

28.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 25. Juni 2025, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwig-Enneccerus-Platz 2, 31535 Neustadt a. Rbge., Saal 214, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Wunstorf Blatt 6327 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Wunstorf	3	176/18	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nordbruch	481
	Wunstorf	3	176/19	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nordbruch	18

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 269.999,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

2.

Der im Grundbuch von Wunstorf Blatt 6327, laufende Nummer 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 3/22 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wunstorf	3	176/34	Verkehrsfläche, Nordbruch	274
	Wunstorf	3	176/35	Verkehrsfläche, Nordbruch	37
	Wunstorf	3	176/37	Gebäude- und Freifläche, nur Freifläche, Nordbruch	18
	Wunstorf	3	176/38	Verkehrsfläche, Nordbruch	268
	Wunstorf	3	176/39	Gebäude- und Freifläche, nur Freifläche, Nordbruch	18
	Wunstorf	3	176/43	Gebäude- und Freifläche, nur Freifläche, Nordbruch	64

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 €

Objektbeschreibung: Sonstiges

Gesamtverkehrswert: 270.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Zu 1. Freist. EFH mit Keller, ausgeb. DG, renovierungsbed., Bj. 1985, Wfl. ca. 125 m², Garage mit Abstellraum

Zu 2. Verkehrsfläche mit Begleitgrün

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Herrmann
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Neustadt a. Rbge., 29.04.2025

Willging, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle